

rechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde (§ 759 ABGB). Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall der verstorbenen Person oder eine Schenkung unter Lebenden gedeckt werden (§ 761 ABGB). Der Pflichtteil muss nicht frei bleiben. Es sind daher auch ein Vermächtnis der Unterbeteiligung, vinkulierte Geschäftsanteile von Unternehmen oder ein persönliches Wohnrecht zur Pflichtteilsdeckung geeignet. Somit kann zum Zweck der Pflichtteilsdeckung alles zugewendet werden, was bewertbar ist und einen Wert hat. Auf den Zufluss liquider Mittel kommt es nicht an.

Der Pflichtteilsanspruch ist von der Verlassenschaft und nach Einantwortung von den Erbberechtigten zu erfüllen (§ 764 ABGB). Für die Deckung des Pflichtteiles haben die Erb*innen und die Vermächtnisnehmer*innen verhältnismäßig beizutragen, und zwar höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft. Von der Beitragspflicht zur Deckung des Pflichtteils sind sowohl der*die Ehepartner*in mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der*die Lebensgefährt*in mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis und der*die Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis ausdrücklich ausgenommen (§ 764 Abs. 2 letzter Satz ABGB).

Die pflichtteilsberechtigzte Person erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger*innen mit dem Tod der verstorbenen Person (§ 765 ABGB). Der Geldpflichtteil kann erst ein Jahr nach dem Tod der verstorbenen Person gefordert werden (§ 765 Abs. 2 ABGB). Ab dem Todestag bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen gesetzliche Zinsen in Höhe von 4 Prozent per annum zu (§ 778 Abs. 2 i.V.m. § 1000 ABGB). Es liegt eine „reine Stundung“ vor. Den Pflichtteilsschuldner*innen steht es frei, vorzeitig zu erfüllen.⁹

In Österreich ermöglichen §§ 766 f. ABGB unter gewissen Voraussetzungen die Stundung des Pflichtteilsanspruchs durch die letztwillig Verfügenden oder auf Antrag der Pflichtteilsschuldner*innen durch gerichtliche Anordnung. Mit diesen Regelungen wurde eine in Österreich seit langem erhobene Forderung erfüllt, um die Vernichtung von Unternehmen oder der wirtschaftlichen Grundlage von Erb*innen durch Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen und dem damit verbundenen Liquiditätsverlust zu begegnen.

Der verfügende Person kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn sie und die pflichtteilsberechtigzte Person zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht (§ 776 Abs. 1 ABGB). Dieses Recht besteht auch, wenn zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod der verfügenden Person kein solcher Kontakt bestand. Ein bloßes „Gefühl der Entfremdung“ reicht nicht aus; entscheidend ist, ob ein Mindestmaß an menschlichem Kontakt besteht. Bei Ehepartner*innen/e.P. soll § 776 ABGB schon bei Fehlen einer „umfassenden Lebensgemeinschaft“ anwendbar sein.¹⁰ Das Recht auf Pflichtteilsminde- rung steht nicht zu, wenn die verstorbene Person den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat (§ 776 Abs. 2 ABGB).

Ein Kernstück der österreichischen Erbrechtsreform ist die Gleichbehandlung von Vorschüssen (Vorempfängen) und Schenkungen (§§ 781 ABGB). Schenkungen und Vorschüsse sind gleichgestellt, beide werden auf den Pflichtteil angerechnet, sofern mit der verstorbenen Person keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Hinzu- und Anrechnung wird somit zum Grundprinzip erhoben, von welchem ausdrücklich abgegangen werden muss, wenn keine Anrechnung erfolgen soll.

V. Zusammenfassung

Das österreichische Erbrecht wurde durch die Erbrechtsreform 2015 in weiten Teilen geändert. Hervorzuheben ist die Stärkung des ehelichen Erbrechts. Auch wenn die Rechte der Lebensgefährt*innen durch das Zuerkennen des zeitlich befristeten Vorausvermächtnisses und der Einführung des außerordentlichen Erbrechts zumindest verbessert wurden, empfiehlt es sich, die Absicherung von Lebensgefährt*innen weiterhin testamentarisch anzuordnen.

⁹ Matthias/Neumayr, Michael (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 5. Auflage, Wien 2020, § 765 ABGB Rz 3.

¹⁰ Koziol, Helmut/Bydlinski, Peter/Bollenberger, Raimund (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 6. Auflage, Wien 2020, § 776 ABGB Rz 2.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-65

Das eheliche Erbrecht in Italien

Dr. Martin Hartner

Avvocato und Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Die Höhe der Erbquote überlebender Ehepartner*innen ergibt sich aus dem System der gesetzlichen Erbfolge und des italienischen Noterb*innenrechts.

I. Gesetzliche Erbfolge

Auch das italienische Erbrecht beruht auf dem Grundsatz der Universalsukzession.

Ohne Testament oder wenn das Testament ungültig ist, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Gesetzliche Erb*innen sind neben den Verwandten auch der*die überlebende Ehepartner*in.

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten richtet sich nach dem Parentelsystem „Abkömmlinge, Vorfahren in gerader Linie (sog. Aszendenten) und Verwandte in Nebenlinie“ sowie nach dem Grad des Verwandtschaftsverhältnisses. Beispiel: Eltern sind Aszendenten 1. Grades und Großeltern sind Aszendenten 2. Grades.

In der Regel schließt der nähere Grad die Erfolge des weiteren Grades aus. Beispiel: die Eltern schließen die Erbfolge der Großeltern aus. Die Verwandten gleichen Grades erben zu gleichen Teilen. Die Erbfolge ist für Verwandte ab dem sechsten Grad ausgeschlossen.

Für die gesetzliche Erbfolge sieht das Codice civile (italienisches Zivilgesetzbuch, im Folgenden: c.c.) folgende Erbquoten vor.

Nur Ehepartner*in ohne Kinder, Aszendenten und Geschwister (Art. 583 c.c.)	1/1 Ehepartner*in
Ehepartner*in und ein Kind (Art. 581 c.c.)	1/2 Ehepartner*in 1/2 Kind
Ehepartner*in und zwei oder mehrere Kinder	1/3 Ehepartner*in 2/3 Kinder
Ehepartner*in und Aszendenten oder Geschwister (ohne Kinder) vgl. Art. 582 c.c.	2/3 Ehepartner*in 1/3 Ascend./Geschwister Anteil der Aszendenten nicht geringer als 1/4 vgl. Art. 571 c.c.
Nur 1 Kind (ohne Ehepartner*in)	1/1 Kind
Nur Aszendenten	1/2 Aszendenten väterlicher Linie 1/2 Aszendenten mütterlicher Linie
Nur Geschwister	Jede*r zu gleichen Teilen, bei Halbgeschwistern die Hälfte
Nur Aszendenten und Geschwister (Art. 571 c.c.)	Jede*r zu gleichen Teilen. Aber der Anteil der Eltern nicht geringer als 1/2
Andere Verwandten bis zum sechsten Grad (art. 572 c.c.)	Jede*r zu gleichen Teilen
Getrennte Ehepartner*in (Art. 585 c.c.)	Siehe unten

Anders als im deutschen Recht sind die Erbquoten vom ehelichen Güterstand unabhängig.

Nach der gesetzlichen Gleichstellung zwischen ehelichen Kindern und unehelichen Kindern (legge n. 219/2012) gibt es im Erbrecht nur noch Unterschiede zwischen Geschwistern mit gleichen Eltern und Halbgeschwistern.

II. Pflichtteil und Noterb*innenrecht

Das Noterb*innenrecht kommt dann zur Anwendung, wenn eine letztwillige Verfügung den Pflichtteil des*der Noterb*in verletzt oder die pflichtteilsberechtigten Person enterbt wird. Über den Pflichtteil darf die verstorbene Person nicht verfügen.

Im Unterschied zum deutschen Recht, wonach die pflichtteilsberechtigten Person nur ein Recht auf Auszahlung gegenüber Erb*innen hat, erbt die pflichtteilsberechtigten Person in Italien selbst und tritt in die universelle Rechtsnachfolge ein. Wenn die pflichtteilsberechtigten Person enterbt wurde, wird sie nach erfolgreicher Herabsetzungsklage rückwirkend Erb*in.

Noterb*innen sind der*die überlebende Ehepartner*in, die Kinder und – sofern keine Kinder vorhanden sind – die Vorfahren in gerader Linie. Geschwister sind keine Noterb*innen.

Das italienische Noterb*innenrecht sieht folgende Quoten vor. Sie sind geringer als die Quoten der gesetzlichen Erb*innen.

Nur Ehepartner*in ohne Kind (Art. 540 Abs 1 c.c.)	1/2 Ehepartner*in 1/2 frei verfügbar
Ehepartner*in und ein Kind (Art. 532 c.c.)	1/3 Ehepartner*in 1/3 Kind 1/3 frei verfügbar
Ehepartner*in und zwei oder mehrere Kinder (Art. 542 c.c.)	1/4 Ehepartner*in 2/4 Kinder 1/4 frei verfügbar
Nur ein Kind (ohne Ehepartner*in) vgl. Art. 537 c.c.	1/2 Kind 1/2 frei verfügbar
Nur zwei oder mehr Kinder, ohne Ehepartner*in (Art. 537 c.c.)	2/3 Kinder 1/3 frei verfügbar
Nur Aszendenten (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern)	1/3 Aszendenten 2/3 frei verfügbar
Ehepartner*in und Aszendenten, ohne Kinder (Art. 544 c.c.)	1/2 Ehepartner*in 1/4 Eltern 1/4 frei verfügbar
Getrennter Ehepartner*in (Art. 548 c.c.)	(Siehe unten)

Das Urteil, das die Herabsetzung anordnet, hat rückwirkende Wirkung und führt zur Auflösung von testamentarischen Zuwendungen und Schenkungen, beginnend von der zeitlich letzteren.

Wenn die Rückführung von Immobilien nicht zur Befriedigung des Pflichtteils führt, kann der*die Noterb*in Immobilien auch von eventuellen Dritterwerber*innen herausverlangen, sofern ab Eintrag der Schenkung im Grundbuch 20 Jahre noch nicht verstrichen sind (Art. 563 c.c.). Die Frist kann von dem*der Ehepartner*in und von Verwandten in gerader Linie durch Zustellung eines außergerichtlichen Einspruchs an die beschenkte Person und an eventuelle Dritterwerber*innen unterbrochen werden.

Bei der Berechnung des Pflichtteils müssen zunächst vom Wert des vorhandenen Vermögens zum Zeitpunkt des Todes (“relictum”) die Verbindlichkeiten abgezogen werden. Man erhält so das sog. “relictum netto”. Dazu addiert man alle Schenkungen, die der*die Erblasser*in zu Lebzeiten vorgenommen hat. Von diesem Endbetrag wird dann die Quote berechnet, worüber die verstorbene Person frei verfügen durfte.

Auch im Noterb*innenrecht erfolgt die Auflösung der Erb*innengemeinschaft nach den Regeln der Erbteilung (Teilung zunächst in Natur; ohne Einigung; Zwangsverkauf). Nur bei Personengesellschaften gibt es zugunsten der Erb*innen ein Recht auf Auszahlung der Quote.

III. Fristen

Wesentliche Unterschiede zum deutschen Recht gibt es auch bei den Fristen.¹ In Italien kann die Erbschaft innerhalb von 10 Jahren ab Erbfall angenommen oder ausgeschlagen werden.

Diese Frist kann durch einen gerichtlichen Antrag auf Festsetzung einer Frist, innerhalb der die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden muss, verkürzt werden. Wenn die

1 In Deutschland gibt es für die Annahme/Ausschlagung der Erbschaft und die Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen unterschiedliche Fristen. Für die Annahme der Erbschaft beträgt die Frist sechs Wochen (bzw. sechs Monate, wenn Erblasser*in oder Erb*in im Ausland) ab Kenntnis der angefallenen Erbschaft (§ 1944 BGB). Der Pflichtteilsanspruch verjährt hingegen drei Jahre nach Kenntnis der angefallenen Erbschaft (§ 32 BGB), spätestens nach 30 Jahren.

Frist nutzlos verstreicht, verliert die berufene Person ihr Recht, die Erbschaft anzunehmen (Art. 481 c.c.).

Die Zehnjahresfrist gilt auch für die Anfechtung von Testamenten wegen Pflichtteilsverletzung.

IV. Testamente und Erbverträge

Im Unterschied zu anderen europäischen Rechtsordnungen (z.B. Deutschland) sind in Italien Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente zwischen Ehepartner*innen generell nichtig. Nichtig ist auch jeglicher Verzicht auf Erbrechte, die jemandem aufgrund einer zukünftigen Erbschaft zustehen (Art. 458 c.c.)

Eine Ausnahme dazu sind Verträge, welche die Unternehmensnachfolge zugunsten eines oder mehrerer Abkömmlinge regeln (vgl. Art. 768 bis c.c.). Der Gesetzgeber sieht hier den Erhalt des Familienbetriebs als vorrangig. Am Pakt (sog. “patto di famiglia”) müssen der Ehegatte und alle anderen Pflichtteilsberechtigten teilnehmen.

Nach Einführung der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-VO Nr. 650/2012, im Folgenden: EU ErbVO) könnten gem. Art. 25 in Italien Erbverträge gültig sein, wenn wirksam eine Rechtswahl zugunsten eines Staates gemacht wurde, der den Erbvertrag anerkennt. Dieser Vertrag würde dann nicht gegen “ordre public” verstoßen.

V. Eintrittsrecht

Auch in Italien gibt es ein Repräsentationssystem oder Eintrittsrecht zugunsten der direkten Abkömmlinge (sog. “discendenti nella linea retta”) und Abkömmlinge der Geschwister der verstorbenen Person (sog. “discendenti nella linea collaterale”). Es gilt dann, wenn der Berufene die Erbschaft nicht annehmen kann oder nicht annehmen will und wenn kein Testament vorliegt, dass Ersatzerb*innen vorsieht (Art. 467 ff. c.c.). Das Eintrittsrecht erfolgt nach Stämmen und nicht nach Anzahl der Personen.

Die eingetretene Person tritt in dieselbe Stellung des*der weggefallenen Erb*in ein und kann daher nicht mehr erben als diese*r. Daher muss die eingetretene Person auch Vorempfänge zum Ausgleich bringen, die der*die weggefallene Erb*in erhalten hat (vgl. Art. 740 c.c.).

VI. Nachweis der Erbberechtigung

Zum Nachweis der Erbberechtigung ist in Italien kein Erbschein notwendig. Auch werden europäische Nachlasszeugnisse (Art. 62 ff. EU ErbVO) in Italien nicht vom Nachlassgericht, sondern von Notar*innen ausgestellt.

Wenn zum Nachlass Immobilien gehören oder der Wert der Erbschaft € 100.000 übersteigt, ist zum Nachweis der Erbberechtigung eine steuerliche Erbschaftserklärung notwendig.

VII. Erbberechtigung der Ehepartner*innen

Für die Erbberechtigung von Ehepartner*innen und den Ausschluss des ehelichen Erbrechts gelten in Italien folgende Regelungen:

Der*die Ehepartner*in ist erbberechtigt, wenn die Ehe beim Erbfall Bestand hatte (wenn die Ehe später ungültig wurde, bleibt die Erbberechtigung dennoch bestehen) oder wenn die Ehe getrennt und bei der Trennung nicht das Verschulden oder

Mitverschulden des*der überlebenden Ehepartner*in festgestellt wurde (vgl. Art. 585 c.c.).

Eine dem § 1933 BGB vergleichbare Regelung, also ein Ausschluss des ehelichen Erbrechts bei Erfüllung der Voraussetzungen der Scheidung/des Eheaufhebungsrechts im Zeitpunkt des Todes und bereits erfolgter Beantragung/Zustimmung durch den*die Erblasser*in, gibt es in Italien nicht.

Es kommt jedoch zum Ausschluss des Erbrechts, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr Bestand hatte (z.B. geschieden) oder bei der Trennung das Verschulden oder Mitverschulden des*der überlebenden Ehepartner*in festgestellt wurde.

In diesem Fall (Ausschluss des Erbrechts) gibt es aber Anspruch auf einen lebenslangen Unterhalt (sog. “assegno vitalizio”), wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls der*die geschiedene Ehepartner*in (vgl. Art. 9 bis legge 898/1979) oder der*die mit Verschulden getrennte Ehepartner*in (Art. 585 und Art. 548 c.c.) einen Unterhaltsanspruch hatte.

Die Höhe des Unterhalts hängt von der Bedürftigkeit, der Höhe der Erbschaft, der Rente und von der Anzahl der Pflichterb*innen ab. Das Recht auf Unterhalt entfällt, wenn eine neue Ehe geschlossen wird oder wenn die Bedürftigkeit wegfällt.

In einer eingetragenen Partnerschaft (sog. “unione civile”) hat der*die überlebende Lebenspartner*in dieselben Erbrechte wie der*die überlebende Ehepartner*in (Art. 21 legge 76/2016), mit der Ausnahme, dass die erbrechtliche Regelung bei Trennung nicht zur Anwendung kommt, da es bei einer “unione civile” keine Trennung gibt.

Nicht verheiratete oder nicht verpartnerte Paare (sog. “conviventi”) sind von der Erbfolge ausgeschlossen.

Nach der Scheidung hat der*die ehemalige Ehepartner*in einen Rentenanspruch, sofern die*der Verstorbene unterhaltspflichtig war und keine neue Ehe eingegangen wurde.

VIII. Wohn- u. Nutzungsrecht des*der Ehepartner*in

Der*die überlebende Ehepartner*in hat ein lebenslanges Wohnrecht (sog. “diritto di abitazione”) und Nutzungsrecht der Möbel (vgl. Art. 540 c.c.), wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls eine eheliche Wohnung bestanden hat und die erblassende Person Eigentümer*in oder gemeinsam mit dem*der überlebenden Ehepartner*in Miteigentümer*in der Immobilie war.

Der*die getrennte Ehepartner*in hat kein Wohnrecht, weil es nach der Trennung keine gemeinsame Wohnung gibt.

Es besteht zudem kein Wohnrecht, wenn die Immobilie im Miteigentum mit Dritten steht. Nach einem Teil der Rechtsprechung (Urteil Kassationshof Nr. 14594/2014) hat der*die überlebende Ehepartner*in aber Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Das Wohn- und Nutzungsrecht an den Möbeln entsteht sowohl bei der gesetzlichen Erbfolge als auch bei der Noterb*innenfolge. Es handelt sich um ein gesetzliches Vorausvermächtnis (sog. “prelegato”) und entsteht daher automatisch zum Zeitpunkt des Erbfalls, auch bei Ausschlagung der Erbschaft. Das Wohnrecht gebührt dem*der überlebenden Ehepartner*in zusätzlich zur Erbquote. Daher muss das Wohnrecht vor Auflösung der Erb*innengemeinschaft von der Masse abgezogen werden.

Das lebenslange Wohnrecht des*der Ehepartner*in muss nicht im Grundbuch eingetragen werden. Konflikte mit Dritten werden durch Eintrag der steuerlichen Erbschaftserklärung geregelt.

Ein lebenslanges Wohnrecht kann auch durch eine schriftliche Willenserklärung eingeräumt werden. Zwecks Eintrags im Grundbuch ist eine öffentliche Urkunde oder Privatschrift mit Unterschriftenbeglaubigung notwendig.

Bei Wohnmietverträgen (sog. “locazioni adibiti ad uso di abitazione”) sieht das Mietrecht (Art. 6 legge 392/1978) eine sehr differenzierte Regelung vor: (1) nach dem Tod der*des Mieters*in treten in den Vertrag der*die überlebende Ehepartner*in und die mit dem*der Mieter*in wohnenden Erb*innen ein; (2) im Falle einer gerichtlichen Trennung oder Scheidung der Ehe tritt der*die überlebende Ehepartner*in in den Vertrag ein, wenn ihm* ihr die eheliche Wohnung gerichtlich zugewiesen wurde; (3) im Falle einer einvernehmlichen Trennung oder bei Annullierung der Ehe tritt der*die überlebende Ehepartner*in in den Vertrag ein, wenn dies mit der verstorbenen Person vereinbart wurde.

Bei nicht verheirateten und nicht verpartnerten Paaren (sog. “conviventi di fatto”) sieht das Gesetz (Art. 1 Nr. 42 legge 76/2016) ein zeitlich begrenztes Wohnrecht vor. Es ist zwischen zwei und vier Jahren begrenzt. Voraussetzung ist, dass der*die verstorbene Partner*in Eigentümer*in der Immobilie war.

IX. Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass in Italien die überlebenden Ehepartner*innen mehr geschützt wird als in vielen anderen europäischen Rechtsordnungen.

Dies beruht zum einen auf dem italienischen Noterb*innenrecht, wonach der*die überlebende Ehepartner*in immer erbt und ihren*seinen Erbsanspruch durch ein wirksames Rückführungssystem bei Schenkungen verwirklichen kann. Zum anderen hat der*die überlebende Ehepartner*in ein lebenslanges Wohnrecht und Nutzungsrecht der Möbel, die ihm* ihr zusätzlich zur Erbquote zustehen.

Auch ist in Italien die erbschaftssteuerliche Belastung für den*die überlebende*n Ehepartner*in aufgrund eines hohen Freibetrags von einer Millionen Euro und einer geringen Steuerklasse (4 %) relativ gering.

Ein System, das ein Recht auf Auszahlung der pflichtteilsberechtigten Person nicht kennt, führt aber zu besonders großen Erbengemeinschaften (mit vielen Teilnehmer*innen). Ferner beeinträchtigt das dingliche Wohn- u. Nutzungsrecht des*der Ehepartner*in die Verwertung der Nachlassimmobilie.

Die italienische Rückführungsregelung bei Schenkungen führt auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit bei Immobilienkäufen, wenn in der Kette der Immobilienübertragungen eine Schenkung vorlag.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-68

Das eheliche Erbrecht in Frankreich

Edith Aupetit, LL.M.

Rechtsanwältin, Köln

Die Situation des*der überlebenden Ehepartner*in stellt sich in Frankreich grundsätzlich anders dar als in Deutschland. Zum einen besteht in Frankreich für die überlebende Person die Wahl, ein Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass zu erhalten (1.). Zum anderen steht ihr kein Pflichtteil zu, wenn die verstorbene Person Kinder hatte, so dass sie grundsätzlich durch testamentarische Verfügung enterbt werden kann (2.). Allerdings ist der*die überlebende Ehepartner*in durch das eheliche Güterrecht und durch ein Wohnrecht abgesichert (3.). Im Übrigen erbt der*die überlebende Ehepartner*in in Frankreich steuerfrei.¹

I. Die gesetzliche Erbfolge für Ehepartner*innen

Der*die überlebende Ehepartner*in kann nur so lange erben, bis rechtskräftig über die Scheidung entschieden wurde. Ist der Scheidungsprozess also schon anhängig, verstirbt ein*e Ehepartner*in aber bevor die Entscheidung in Rechtskraft erwächst, kann der*die überlebende Ehepartner*in erben. Der*die eingetragene Lebenspartner*in (,partenaire de PACS“) ist hingegen nicht Rechtsnachfolger*in.²

Im Gegensatz zum deutschen Erbrecht hängt das gesetzliche Erbrecht des*der überlebenden Ehepartner*in in Frankreich davon ab, ob die verstorbene Person Verwandte hinterlässt.

Es ist zunächst zu prüfen, ob der*die verstorbene Ehepartner*in Abkömmlinge hat. Ist dies der Fall, unterscheidet das französische Recht weiter, ob die Abkömmlinge gemeinsame Abkömmlinge des Ehepaares sind oder nicht, Art. 757 des Code civil (französisches Zivilgesetzbuch, im Folgenden: Cciv).

Handelt es sich um gemeinsame Abkömmlinge, hat der*die überlebende Ehepartner*in ein Wahlrecht. Er*sie kann wählen, ob er*sie ein Viertel des Nachlasses im Volleigentum oder ein Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass erbt. Jede*r Erb*in kann den*die überlebende*n Ehepartner*in schriftlich auffordern, die Wahl zu treffen. In diesem Fall muss der*die überlebende Ehepartner*in die Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen. Untätigkeit gilt als Entscheidung für das Nießbrauchrecht.

- 1 Art. 796-0 bis des französischen Steuergesetzbuches (Code général des impôts).
- 2 Erhält der überlebende, eingetragene Lebenspartner per testamentarischer Verfügung Vermögen vom Erblasser, so ist dieses Vermögen ebenfalls vollständig von der Erbschaftssteuer befreit, Art. 796-0 Cciv.